

STELLUNGNAHME „Stärkung der Kinderrechte“

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des
Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
am 25. Januar 2016, Deutscher Bundestag, Paul-Löbe-Haus, Anhörungssaal

Claudia Kittel
Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte

Einleitung

Den Empfehlungen des UN-Ausschusses (Concluding Observations vom 25.02.2014 CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 18)¹ folgend, hat die Regierung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes die Einrichtung der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte möglich gemacht. Die Monitoring-Stelle hat im November 2015, zunächst als Projekt und für eine auf zwei Jahre begrenzte Aufbauphase, ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist damit eine neue Abteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Das Institut ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu seinen Aufgaben gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.

Entgegen den Empfehlungen des UN-Ausschusses (Concluding Observations vom 25.02.2014 CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 18) ist die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte jedoch keine Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche². Eine solche Beschwerdestelle fehlt in Deutschland weiterhin.

In der vorliegenden Stellungnahme benennt die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention auf Grundlage des Policy Papers des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Kindergerechte Justiz“³ notwendige Funktionen eines wirksamen Beschwerdesystems für Kinder und Jugendliche in Deutschland und erläutert dessen

¹ UN Committee on the Rights of the Child (2014): Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. UN Doc. CRC/C/DEU/CO/3-4 vom 25.02.2014.

² Die KRK (Art. 1) bezeichnet Minderjährige bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres als „Kinder“. Davon abweichend ist im Folgenden von „Kindern- und Jugendlichen“ die Rede. Dabei sind gemäß UN-Kinderrechtskonvention alle Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gemeint und nicht, wie im deutschen Sprachgebrauch üblich, auch Jugendliche über 18 Jahre.

³ Graf-van Kesteren, Annemarie (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Deutsches Institut für Menschenrechte.

Notwendigkeit im Kontext der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf „Zugang zum Recht“ aus menschenrechtlicher Perspektive.

Das Policy Paper „Kindgerechte Justiz“ basiert auf den Ergebnissen der Studie „Child-friendly Justice“⁴ (Kinderrechte in Gerichtsverfahren/Kindgerechte Justiz), die das Deutsche Institut für Menschenrechte für die EU-Grundrechtagentur (Fundamental Rights Agency, kurz: FRA) über den Zeitraum von 2012 - 2014 durchgeführt hat.

1. „Zugang zum Recht“ für Kinder- und Jugendliche aus menschenrechtlicher Perspektive

Die beiden Anträge der Fraktion DIE LINKE (Drs. 18/6042) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/5103) haben das Anliegen, die Rechte von Kindern, insbesondere mit Blick auf Beschwerdemöglichkeiten bei Verletzungen ihrer Rechte, zu stärken. Der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benennt in diesem Zusammenhang insbesondere den fehlenden strukturierten Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den mangelnden Zugang zu vorhanden Beschwerdemöglichkeiten für die genannte Gruppe.

In der Tat ist der damit benannte „Zugang zum Recht“ aus Sicht der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte ein zentraler Indikator für die Verwirklichung von Menschenrechten und in diesem Falle der Kinderrechte. Denn jeder Mensch (und dies schließt Kinder und Jugendliche selbstverständlich ein) hat ein Recht auf „Zugang zum Recht“.⁵ Zugang zum Recht bedeutet, dass eine Person, deren (Menschen)Rechte verletzt worden sind, bei einer innerstaatlichen Rechtsinstanz eine ‚wirksame Beschwerde‘ erheben kann (vgl. Rudolf 2014, S. 8).⁶

„Das Recht auf Zugang zum Recht ist ein zentrales Menschenrecht. Es stärkt alle anderen Menschenrechte, indem es die Voraussetzung dafür schafft, dass ihre Einhaltung (juristisch) überprüft werden kann.“ (Graf-van Kesteren 2015, S. 7).⁷

Doch gerade für Kinder und Jugendliche gestaltet sich der „Zugang zum Recht“ sehr schwierig. Oftmals mangelt es schlichtweg am Wissen über vorhandene Beschwerdewege oder am Wissen über deren Abfolge oder Abläufe und die daraus resultierende mögliche Abhilfe.

Rechtsinstanzen und Verfahren nehmen darüber hinaus oftmals keine Rücksicht auf Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grunde hat schon der Menschenrechtsausschuss der

⁴ FRA European Union for Fundamental rights (2015): Child-friendly justice. Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member States, ISBN 978-92-9239-658-9 [abrufbar unter: Agency http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-child-friendly-justice-professionals_en.pdf]

⁵ Dieses Menschenrecht ist im UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, in der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 festgeschrieben.

⁶ Rudolf, Beate (2014): Rechte haben - Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht. Deutsches Institut für Menschenrechte.

⁷ Graf-van Kesteren, Annemarie (2015): Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Deutsches Institut für Menschenrechte.

Vereinten Nationen 2004 gefordert, dass Rechtsinstanzen und Verfahren, die „Vulnerabilität von Kindern unbedingt berücksichtigen müssen.“ (Human Rights Committee 2004, Ziffer 15).⁸

Auch der UN-Ausschuss hat in einem seiner Allgemeinen Kommentare (General Comment Nr. 12) zur Auslegung von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention betont, dass Kinder und Jugendliche den gleichen Zugang zum Recht haben sollen wie Erwachsene. Er fordert in Ziffer 5 des Kommentars dazu auf, Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, ihre Rechte so einfordern zu können, wie es auch dem Rest der Bevölkerung möglich ist (vgl. Committee on the Rights of the Child 2009, Ziffer 5).⁹ Als Schlüssel dazu wird in Kommentar Nr. 14 zur Auslegung von Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention die Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention benannt und dabei das Recht des Kindes seine Meinung „frei zu äußern“ und „angehört“ zu werden, betont: und dies in „allen das Kind berührenden Angelegenheiten“.

Die UN-Kinderrechtskonvention gibt darüber hinaus in Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK vor, dass bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen die „besten Interessen des Kindes“¹⁰ vorrangig zu berücksichtigen sind. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 betont der Ausschuss zudem, dass eine sachgerechte Ermittlung der besten Interessen des Kindes nur gemeinsam mit dem betreffenden Kind und unter Erfüllung der Vorgaben aus Artikel 12 möglich sei (Committee on the Rights of the Child 2013, Ziffer 44).¹¹

2. „Zugang zum Recht“ für Kinder- und Jugendliche in Deutschland

Die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention spricht sich dafür aus ein funktionsfähiges Beschwerdesystem für Kinder und Jugendliche in Deutschland zu etablieren. Basierend auf den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention sollte sich dies insbesondere an Kinder und Jugendliche als eigenständige (Rechts)Subjekte richten und darauf ausgerichtet sein, diesen den „Zugang zum Recht“ und damit den Zugang zu wirksamen(!) Beschwerden zu ermöglichen.

Zu der Frage, ob eine Bundeskinderbeauftragte bzw. ein Bundeskinderbeauftragter dafür die richtige Lösung darstellt, hat die Monitoring-Stelle seit Aufnahme ihrer Arbeit im November 2015 noch keine Position erarbeitet. Sicher ist jedoch, dass ein funktionsfähiges Beschwerdemanagement grundlegende Funktionen bzw. Kriterien erfüllen sollte.

Basierend auf den Ergebnissen des Policy Paper „Kindgerechte Justiz“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte aus Dezember 2015, sollen diese im Weiteren erläutert werden.

⁸ UN Human Rights Committee (2004): General Comment No. 31 on the international covenant on civil and political rights. UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26.05.2004.

⁹ UN Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12. UN Doc. CRC/C/GC/12 vom 20.07.2009.

¹⁰ In der amtlichen, aber nicht verbindlichen Übersetzung der UN-KRK wird „child’s best interests“ mit „Kindeswohl“ übersetzt. Von dieser Übersetzung wird hier abgewichen, weil sich die Vorstellung eines handelnden und sich selbst interpretierenden Subjektes im Begriff des Interesses gemäß UN-KRK eindeutiger widerspiegelt und weil sie einer Vermengung mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohl“ in der deutschen Auslegungspraxis entgegenwirkt.

¹¹ UN Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14. UN Doc. CRC/C/GC/14 vom 29.05.2013.

Im Rahmen der Studie, die den Zugang von Kindern und Jugendlichen zum Recht untersuchte, wurden Kinder und Jugendliche als Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren und als Zeuginnen und Zeugen in strafrechtlichen Prozessen in den Blick genommen. Dabei kamen neben den Professionellen auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst zu Wort. Auf diese Weise konnte ein Vergleich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen in den Justizsystemen von zehn EU-Mitgliedsstaaten erarbeitet werden.¹²

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde dabei mit der Untersuchung der Sicht der beteiligten Berufsgruppen und der betroffenen Kinder und Jugendlichen in Deutschland beauftragt. Im oben genannten Policy Paper sind die Erkenntnisse des deutschen Teils der Studie eingeflossen, die die Autorin, Annemarie Graf-Van Kesteren, zusammen mit einem Team für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) durchgeführt hat. Mittels teilstrukturierten Leitfadeninterviews wurden dabei 48 Kinder im Alter von 4 bis 17 Jahren befragt die vor Gerichten angehört wurden.

Die Interviews machen deutlich, welche Barrieren Kinder und Jugendliche selbst bei ihrem Zugang zum Recht sehen. Gemäß den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Anhörung ihrer Meinung sollen die Erkenntnisse im Folgenden als Grundlage dafür dienen, Empfehlungen für ein funktionsfähiges Beschwerdewesen für Kinder und Jugendliche aus kinderrechtlicher Perspektive zu geben.

a) Empfehlungen der Kinder und Jugendlichen aus der Studie „Kindgerechte Justiz“

Als Barriere benannten die befragten Kinder und Jugendlichen mangelnde Information in den strafrechtlichen und familienrechtlichen Verfahren durch professionelle Prozessbeteiligte. Die meisten wurden in erster Linie von ihren Eltern informiert, die Qualität ihrer Vorbereitung war damit vom elterlichen Wissenstand abhängig.

„Nur ein kleiner Anruf vom Richter oder so. (...). Dass er eben sagt, wo es ungefähr stattfindet, wie das ablaufen wir. Ich hatte nämlich keine Ahnung.“ Interviewpartner, 15 Jahre, familiengerichtliche Anhörung im Alter von 14 Jahren. (Graf-van Kesteren 2015, S.15)

Eine weitere Barriere sahen die befragten Kinder und Jugendlichen in der fehlende Empathie der Fachkräfte bei den Anhörungen. Ein kindgerechter Ablauf der Anhörung, der Pausen erlaubt, wäre hier wünschenswert, ebenso eine verständlichere Sprache. Oftmals wurde der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen durch die Richter_innen als wenig wertschätzend erfahren.

„Nettere Formulierungen wären ganz gut gewesen oder einfach vom Menschlichen her, irgendwie wenn man dann netter umgegangen ist, also wie auch man auch mit einem Kind umgeht.“ Interviewpartnerin, 16 Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter von 5 bis 16 Jahren. (Graf-van Kesteren 2015, S.16)

Viele der Kinder fühlten sich aufgrund ihres Alters diskriminiert. Ein Interviewpartner schilderte beispielsweise, dass er von einem Richter während der Anhörung angeschrien wurde.

„Die [Erwachsenen] können ihn ja anzeigen, wenn es ganz schlimm ist. [...] Die [Richter] wissen, dass Erwachsene sich besser wehren können als Kinder.“ Interviewpartner, 10

¹² In der Veröffentlichung „EU, Europäische Agentur für Grundrechte (2014): Child-friendly Justice. Perspectives and experiences of professionals on Children’s participation in civil and criminal judicial proceedings in 10 EU Member states.“ sind die Ergebnisse der ersten Phase (mit den Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der involvierten Berufsgruppen) zu finden [abrufbar unter: Agency http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2015-child-friendly-justice-professionals_en.pdf].

Jahre, familienrechtliche Anhörungen im Alter zwischen 9 und 10 Jahren. (Graf-van Kesteren 2015, S. 16)

Auch die Räumlichkeiten der architektonisch oftmals einschüchternden Gebäude, das Auftreten der Richter_innen in Roben und die sterile Einrichtung der Gerichtssäle, in denen Anhörungen stattfinden, wurden von den Kindern als stressig bis bedrohend benannt. *„Es braucht keine Kindertapete. Aber es sollte nicht alles so grau und kahl, irgendwie, so dunkelgrau, sein.“ Interviewpartnerin, 13 Jahre, Opferzeugin mit 13 Jahren* (Graf-van Kesteren 2015, S. 17)

b) Zur Übertragbarkeit für ein Beschwerdesystem für Kinder und Jugendliche in Deutschland

Die im Rahmen der Studie befragten Kinder und Jugendliche beziehen sich auf deren Erfahrungen in gerichtlichen Verfahren. Die von den Kindern und Jugendlichen benannten Barrieren bei ihrem Zugang zum Recht lassen sich aber auch auf andere Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen übertragen.

Den von den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der o.g. Studie benannten Barrieren folgend, sollte eine Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche folgende Funktionen wahrnehmen:

- Informationen für alle Kinder über die vorhandenen Beschwerdewege bereitstellen und Kinder und Jugendliche über den Ablauf des jeweiligen Beschwerdeweges umfänglich und entsprechend ihres Alters und ihrer Kapazitäten (also: kindgerecht) informieren.
- Empfehlungen zur kindgerechten Gestaltung von Beschwerdeverfahren entwickeln und die zuständigen Stellen dazu auffordern, Kinder gemäß der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention als eigenständige Subjekte zu begreifen und ihre Rechte, angehört und ernst genommen werden zu müssen, zu achten. Die Empfehlungen sollten gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen entwickelt werden. Eine Beschwerdestelle ist dazu angehalten auch an ihrer eigenen Arbeit Kinder und Jugendliche direkt zu beteiligen und nicht nur die Beteiligung von zuständigen Stellen zu befördern.
- Fortbildungen zu kindgerechten Verfahren für das jeweilige Fachpersonal zur Verfügung stellen.
- Räume zur Verfügung stellen, die kindgerecht gestaltet sind. Die Abläufe der Verfahren sollten an den Bedürfnissen von Ruhe, Rückzug und letztendlich auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen angepasst sein.

Erwachsenen und dem Staat kommen bei der Verwirklichung der Kinderrechte eine besondere Rolle zu. Es ist Aufgabe des Staates, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu ihren Rechten zu ermöglichen und Strukturen zu befördern, die Kinder und Jugendlichen gemäß ihrer „besten Interessen“ darin unterstützen, dass ihre Rechte verwirklicht werden.

Interessant sind hier auch die im Policy Paper „Kindgerechte Justiz“ veröffentlichten Einschätzungen der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Interessensvertretung durch

den Verfahrensbeistand. Die Aussagen machen deutlich, welche zentrale Rolle der Interessensvertretung eines einzelnen Kindes bei Beschwerdeverfahren zukommt: *„Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sollte ein Verfahrensbeistand jemand sein, „an dem man sich halten kann“ und jemand „der für das Kind da ist“, „jemand, der einem bei der Anhörung durch den Richter oder die Richterin unterstützt, das Eigene noch besser vorzubringen.“* (Graf-van Kesteren 2015, S. 20)

Eine wirksame Interessensvertretung, die den internationalen kinderrechtlichen Vorgaben gerecht wird, sollte es aus Sicht der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention bei allen Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche geben. Diese Funktion könnte auch durch eine Anlaufstelle ausgefüllt werden, die in ihrer Funktion der Interessensvertretung unabhängig ist und über umfängliche Kenntnisse über die Rechte von Kindern und Jugendlichen verfügt. Darüber hinaus sollten sie einen Rechtsanspruch auf ergänzende Beratung haben und Kinder und Jugendliche bei der Auswahl ihrer Interessensvertretung immer mit einbeziehen.

Eine Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch unabhängige Anlaufstellen wäre auch bei außergerichtlichen Instanzen wie beispielsweise bei Verwaltungsverfahren vorstellbar und nicht nur - wie im Falle der Ombudschaften - für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, deren bedarfsgerechte Verbreitung die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention - wie im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert - als empfehlenswert ansieht.

Die Forderung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes aus den o.g. Abschließenden Beobachtungen (Concluding Observations) aus Februar 2014 geht im Hinblick auf die Begrifflichkeit der Beschwerden jedoch weit über die Angebote der Hilfe- und Leistungsangeboten des SGB VIII hinaus. In den Ausführungen des Ausschusses in seinen Kommentaren (General Comments) Nr. 2 (CRC/GC/2002/2)¹³ und Nr. 14 (CRC/GC/14) geht es um Beschwerden hinsichtlich aller das Kind betreffenden Angelegenheiten. Der Begriff der „Beschwerde“ ist gemäß der UN-Kinderrechtskonvention weniger als die Beanstandung einer dem Kind zustehenden aber nicht erfolgten (Sozial)Leistung entsprechend der Vorgaben des SGB VIII zu verstehen, sondern vielmehr als eine Grundrecht im Sinne der Menschenrechte von Kindern, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden und eine Umsetzung der in der Konvention verbrieften Einzelbestimmungen einzufordern. Dies berührt weit mehr Bereiche als lediglich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gilt es daher unabhängige unterstützende Strukturen zu stärken und - wo noch nicht vorhanden - zu schaffen, die es insbesondere Kindern und Jugendlichen persönlich ermöglichen, bei etwaigen Problemen Abhilfe zu erzielen und wirksame Beschwerden anzugehen. Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe sollten diesbezüglich auch weiterentwickelt werden. Denn bisher - so die Berichte aus dem Bundesnetzwerk „Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe“ - sind es eher die Sorgeberechtigten und nur selten Kinder- und Jugendliche selbst, die sich an die vorhandenen Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe wenden.

Eine Umsetzung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und dem ihr innewohnenden Bild des Kindes als eigenständiges (Rechts)Subjekt bringt mit sich, dass Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheit (also immer, wenn die Kindern selbst sich von einer

¹³ UN Committee on the Rights of the Child (2002): General Comment No. 2. UN Doc. CRC/C/GC/2002/2 vom 15.11.2002.

Angelegenheit betroffen fühlen) in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und ihre Meinung gehört wird. Kinder würden von Anfang an lernen, Interessenkonflikte und Schwierigkeiten friedlich und im Dialog zu klären. Dabei würden sie erfahren, dass man sich nicht immer durchsetzen kann und was es heißt, Kompromisse zu schließen oder sein Recht einzufordern, auch gegen Widerstand. Dies war das Anliegen derer, die die Konvention vor über 26 Jahren verfasst haben, damit Kinder im „[...] Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität [...]“ aufwachsen können (Präambel UN-KRK vom 20. November 1989).¹⁴

Fazit

Deutschland muss Sorge dafür tragen, dass Kindern und Jugendlichen der „Zugang zum Recht“ erleichtert und damit die Verwirklichung ihrer Rechte einen großen Schritt vorangebracht wird.

Die Einrichtung eines Beschwerdesystems für Kinder und Jugendliche in deren direktem Lebensumfeld sollte daher obligatorisch sein. Damit würden auch die Vorgaben des Zusatzprotokolls „ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder betreffend“¹⁵, das am 14. April 2014 in Deutschland in Kraft trat, erfüllt werden.

Als Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention sprechen wir uns dafür aus, dass alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland in ihrem direkten Lebensumfeld ein leicht zu identifizierendes und niedrighwelliges, unabhängiges Angebot vorfinden sollten, an das sie sich wenden können, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen. Oder, wie es die Sonderbeauftragte des UN-Generalsekretärs zu Gewalt gegen Kinder, Maria Santos Pais, im Rahmen einer Veranstaltung des zivilgesellschaftlichen Bündnisses, National Coalition Deutschland bereits 2013 formulierte: „Kinder müssen wissen, wo in ihrer Nachbarschaft die Kinderrechte zu Hause sind.“

Berlin, den 18.01.2016

¹⁴ UN General Assembly (1989): Convention on the Rights of the Child, Adopted and opened for signature, ratification and accession by General Assembly resolution 44/25 of 20 November 1989, entry into force 2 September 1990, in accordance with article 49.

¹⁵ UN General Assembly (2012): Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, UN Doc. A/RES/66/138 Resolution adopted by the General Assembly on 19 December 2011.